

Rechtsgeschichte

Anwalt und Gericht im Zusammenspiel seit 1850

Die Geschichte von 550 Jahren Kammergericht ist auch eine Geschichte der Anwaltschaft*

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting, Köln

Die Rechtsgeschichte kennt schon lange „Fürsprecher“. Doch der freie, allein an die Interessen des Mandanten gebundene und im Rechtsstaatsprinzip verankerte Anwalt ist eine eher junge Entwicklung. Der Blick in die Geschichte schärft das Bewusstsein dafür, dass die Freiheit der Advokatur immer wieder aufs Neue verteidigt werden muss. Der Beitrag stammt aus der Jubiläumsschrift „550 Jahre Kammergericht“, die im November im Kammergericht vorgestellt worden ist.

I. Einleitung

Der runde Geburtstag des ältesten heute noch arbeitenden Gerichts in Deutschland und seine langjährige Entwicklungsgeschichte lassen zu Recht Entwicklungstendenzen der Gerichtsbarkeit in Deutschland und der Richterschaft ins Blickfeld geraten. Davon ist in der Jubiläumsschrift „550 Jahre Kammergericht“ vielfach die Rede. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass eine solche Entwicklungsgeschichte als Gegenpol zur Richterschaft notwendigerweise auch eine Anwaltschaft voraussetzt, die sich in gleicher Weise professionalisiert und fortentwickelt hat.

Ausgangspunkt ist die Tatsache, dass das Recht Teil unserer Kultur ist. Ohne Recht gibt es keine Sicherheit, keinen Frieden und keinen Fortschritt in der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Recht ist also ein sehr hohes Gut. Daher überrascht es nicht, dass das Recht sich seit vielen tausend Jahren entwickelt hat und dass dabei dem Beruf des Rechtsberaters schon immer eine herausgehobene Stellung zukam. Die Entwicklung des Rechts unterliegt also einem Wechselspiel von Richter und Rechtsanwalt als dem unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO).

II. Historische Entwicklung

Die Position eines „Fürsprechers“ oder „Vorsprechers“ lässt sich bereits im Mittelalter nachweisen. So kennt etwa der um 1230 verfasste Sachsenspiegel solche Personen. In Wahrheit dürfte der Gedanke eines geschickten Redners, der für die Partei das Wort ergreift, deutlich älter sein. Die Entwicklung der Rhetorik im klassischen griechischen und römischen Altertum lässt dies erahnen. Im 14. und 15. Jahrhundert gibt es bereits in verschiedenen Landesrechten Quellenhinweise, dass von der Existenz professionell tätiger Fürsprecher auszugehen ist (so 1391 das Schöffengericht des Berliner Stadtbuchs). Mit der Entwicklung von einer rein mündlichen zu ei-

ner schriftlichen Rechtskultur (vgl. die Entwicklung des gemeinen oder gelehrten Prozesses, etwa 1495 die Gründung des Reichskammergerichts) musste sich freilich auch die Position des Fürsprechers ändern. Das Plädieren vor Gericht sank in der gesellschaftlichen Wertschätzung und der juristischen Bedeutung. Erforderlich wurde der durch ein Studium ausgebildete Jurist, der sich mit den schriftlichen Quellen auseinanderzusetzen vermochte.

Vor dem Reichskammergericht gab es die Advokatur und die Prokuratur. Ab 1508 galt diese Entwicklung auch für die Mark Brandenburg. Der Advokat bereitete den Rechtsstreit juristisch vor und lieferte die schriftliche Ausarbeitung, der Prokurator trat vor dem Gericht auf und gab die prozessual bedeutsamen Erklärungen ab. Bereits damals ließ sich beobachten, dass Prokuratoren nach längerer erfolgreicher Arbeit zu Richtern berufen werden konnten, sich also in der juristischen Entwicklung der Qualität des Richterberufs anließen. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass der Richter den Rechtsstreit entweder nach dem gemeinen Recht oder nach dem Partikularrecht des jeweiligen Territoriums entscheiden konnte. Das jeweilige Partikularrecht musste der Richter freilich nicht kennen. Es war also Aufgabe des Advokaten, dieses Recht zu ermitteln und in Abschrift dem Gericht vorzulegen. Eine solche Übergabe der jeweiligen Rechtsquelle war als formaler Akt ausgestaltet und unterstellte ab dann das Gericht unter den Grundsatz „jura novit curia“. Diese Entwicklung einer Zusammenarbeit von Richter und Anwalt änderte sich im 18. Jahrhundert. Die immer stärkere Formalisierung und berufliche Differenzierung verhinderte einen Wechsel aus der Anwaltschaft in die Richterschaft. Mit der Auflösung des Reichskammergerichts im Jahre 1806 ergaben sich erbitterte Streitigkeiten um die Versorgung der nunmehr existenzgefährdeten Richter und Rechtsanwälte, die die gewachsenen Unterschiede zwischen beiden Berufsgruppen noch einmal verdeutlichten.

III. Der Kampf um die freie Advokatur

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts befand sich die deutsche Anwaltschaft in einem beklagenswerten Zustand. Ihr Ansehen war auf einen Tiefstand gesunken. Das hohe Ansehen und das teilweise hohe Einkommen einiger weniger Prokuratoren am Reichskammergericht endete 1806 mit der Schließung des Gerichts abrupt. Die Anwälte bei den Untergerichten wurden dagegen mit Kammerdienern und Büchsenspannern verglichen. Sie verdingten sich als Hochzeitslader und Leichenbitter. Demgegenüber waren die Justizkommissare in Preußen dank ihrer beamtenähnlichen Stellung zwar finanziell abgesichert, aber weisungsgebunden und staatsabhängig. Die tiefgreifenden Bemühungen um staatliche Erneuerung und Modernisierung (Stein-Hardenberg'sche Reformen) ergriffen daher auch die deutsche Anwaltschaft und führten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einer intensiven Reformdiskussion, deren Kern zweifellos der Kampf um freie Advokatur war (*Gneist*, Freie Advokatur, Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen, 1867).

* Der Beitrag ist zuerst in der Jubiläumsschrift „550 Jahre Kammergericht“ erschienen. Das Anwaltsblatt dankt dem Kammergericht und dem Bundesamt für Justiz als Vertreter des Bundes für die Genehmigung des Nachdrucks.

Kernelemente waren die Forderungen nach Freiheit von richterlicher Disziplinalgewalt und staatlicher Bindung durch beamtenähnliche Stellung, ferner die Freiheit von Ernennung und Anstellung durch Regierungen oder staatliche Behörden, schließlich die Freiheit von der Kontrolle der Honorarrechnungen. Aus der Vielzahl der Bemühungen um freie Advokatur sind die etwa ab 1840 entstandenen Advokatenvereine hervorzuheben, ferner die intensive Beteiligung der Advokaten an den Diskussionen 1844–1848 zur Erneuerung des deutschen Staatswesens und zur Schaffung der Paulskirchenverfassung. Gerade diese Bemühungen führten in der Bevölkerung zu einer deutlichen Steigerung des Ansehens. Anwälte waren seitdem in den einzelnen Landtagen vertreten. Im März 1848 wurden in sechs deutschen Einzelstaaten Anwälte an die Spitze der neuen Ministerien berufen (in Württemberg, Nassau, Sachsen, Sachsen-Weimar, Hannover, Schleswig-Holstein). In die Nationalversammlung 1848 wurden über 100 Rechtsanwälte gewählt (circa 15 Prozent der Abgeordneten). Die reaktionäre Entwicklung nach 1848 konnte letztlich die Fortentwicklung der Anwaltschaft nicht verhindern.

Nach der Reichsgründung 1870/71 wurde bereits im Jahre 1871 der Deutsche Anwaltverein gegründet. In den deutschen Einzelstaaten hatten sich schon zuvor fast überall eigenständige Anwaltsorganisationen gegründet. Es gab auch bereits einzelne Anwaltsordnungen, jedenfalls in vielen Fällen Entwürfe hierzu. Der Deutsche Juristentag 1864 und der Deutsche Anwaltstag 1874 forderten massiv die Schaffung einer freien Advokatur. Parallel zur Schaffung der Reichsjustizgesetze (1877) wurde im Reichstag eine Rechtsanwaltsordnung (RAO) erstritten und durchgesetzt (1878). Damit war trotz einiger Einschränkungen die freie Advokatur erreicht. Zugleich wurde durch die RAO 1878 ein einheitlicher deutscher Anwaltsstand geschaffen. Eine Trennung von Advokat und Prokurator, von *avoué* und *avocat* oder von *barrister* und *solicitor* war beseitigt. Der Zugang zur Anwaltschaft war nicht mehr vom Ermessen irgendeiner Behörde oder eines Gerichts abhängig.

IV. Die Professionalisierung der Rechtsanwaltschaft

Mit der Schaffung einer einheitlichen deutschen Anwaltschaft und der einheitlichen Berufsbezeichnung als Rechtsanwalt durch die RAO 1878 wurde zugleich ein strenges Qualitätsmerkmal eingeführt. § 1 RAO formulierte: „Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat“. Mit diesem Erfordernis war der Anwaltsberuf zwingend als „Expertenberuf“ ausgestaltet, der eine wissenschaftliche Ausbildung voraussetzt. Die dadurch verstärkte Professionalisierung des Berufs ist gekennzeichnet durch eine Systematisierung und Verwissenschaftlichung der Ausbildung, eine Monopolisierung der angebotenen Dienstleistung, eine Vertretung durch eigene berufsständische Organisationen (mit disziplinarischer Selbstkontrolle) sowie ein Streben nach beruflicher Autonomie und Selbstregulierung.

Diese Entwicklung verschafft dem Rechtsanwalt seither ein starkes Eigengewicht. Er kann dem Richter auf Augenhöhe gegenüberreten und dabei auf eine gleichartige dreistufige Ausbildung verweisen (Gymnasium mit Abitur, Studium

mit erstem Staatsexamen, Referendariat mit zweitem Staatsexamen). Die Naturalpartei hat damit vor dem Gericht die Sicherheit, dass sie ihren Prozess nicht allein wegen vollkommener intellektueller Unterlegenheit verliert.

Insgesamt lässt sich die Entwicklung des Anwaltsberufs im 19. Jahrhundert als ein Zeitalter der Professionalisierung kennzeichnen (*Siegrist*, *Advokat, Bürger, Staat. Sozialgeschichte der Rechtsanwälte in Deutschland, Italien und der Schweiz*, 2 Bände, Frankfurt a.M. 1996). Der Berufsstand hat sich nicht nur national und sachlich-inhaltlich vereinheitlicht, er hat sich auch in den Voraussetzungen und den Ausprägungen zu dem geformt, was noch heute für den Anwaltsberuf kennzeichnend ist. Das Ergebnis ist geprägt durch die Stichworte einer Akademisierung, Monopolisierung und Maximierung beruflicher Autonomie.

V. Die Entwicklung in Preußen

Dem Standardwerk zur deutschen Anwaltsgeschichte von *Adolf Weißler* (*Geschichte der Rechtsanwaltschaft*, Leipzig 1905) verdanken wir den Satz: „Brandenburg-Preußen ist für die Geschichte der Rechtsanwaltschaft dasselbe, was es für die Geschichte Deutschlands ist.“ (S. 287). Auch in Preußen und insbesondere beim Kammergericht gab es von Anfang an aus dem Vorsprecheramt hervorgegangene Prokuratoren und diese unterstützende Advokaten (so schon der Entwurf einer Kammergerichtsordnung von 1517 und die Kammergerichtsordnung 1540). Aber auch hier wurde die Stellung der Advokaten im Laufe der Zeit bedeutsamer. Ihre Ausbildung war schon im 17. Jahrhundert gleichartig. Für beide Berufe forderte die Kammergerichtsordnung von 1709 eine Prüfung. Im Jahre 1725 wurde die Prokurator in Preußen faktisch aufgelöst (1738 formelle Abschaffung). Es wurden im Laufe des 18. Jahrhunderts intensive Reformbemühungen unternommen (*Cocceji*). Unter Friedrich dem Großen wurde die Advokatur umgestaltet. Der Advokat wurde als ein „Hof- und Assistenzrat“ zum Staatsbeamten. Ab 1780 wurden schließlich Justizkommissare eingeführt. Schwerpunkt ihrer Tätigkeit war der Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ferner Zwangsvollstreckung und Konkurs sowie das Notariatswesen. Diese Umgestaltung der Anwaltschaft hat sich nicht bewährt. Schon mit der am 6.7.1793 verkündeten preußischen „Allgemeinen Gerichtsordnung“ (AGO) wurden die Assistenzräte wieder abgeschafft. Die AGO ließ nunmehr Justizkommissare im Prozess unbeschränkt zu, die damit wieder klassische Advokaten wurden. Nur die Verbindung der Advokatur mit dem Notariat hat sich (bekanntlich bis heute) erhalten.

Der neue Justizkommissar war bei einem Gericht lokalisiert. Seine Ausbildung entsprach der des Richters. Am Kammergericht waren im Jahre 1815 insgesamt 31 Justizkommissare zugelassen, im Bezirk des Kammergerichts 59. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wuchsen diese Zahlen deutlich an. So wurden für das gesamte damalige Preußen im Jahr 1837 1146 Justizkommissare gezählt. Die neue Gerichtsordnung von 1849 hat diese Justizkommissare sodann sprachlich zu Rechtsanwälten gemacht, die allerdings noch immer in einer beamtenähnlichen Stellung verblieben. Die Einheit von Rechtsstellung, Befugnissen, Ausbildung und Namen im deutschen Reich hat erst die RAO 1878 gebracht.

Die strenge Lokalisierung des Rechtsanwalts bei einem Gericht, wie sie § 8 RAO vorsah, war zwar von Anfang an gemäß § 10 RAO durch die Möglichkeit, eine Simultanzulassung zu erlauben, durchbrochen. Beim Kammergericht in Berlin wie insgesamt in Preußen wurde aber bei den Oberlandesgerichten eine strenge Singularzulassung gewahrt, so dass sich hier eine eigene OLG-Anwaltschaft bildete, die zwar nicht rechtlich, aber faktisch eine hervorgehobene Stellung einnahm.

VI. Die Fortentwicklung im 20. Jahrhundert

Die Rechtsanwaltschaft im deutschen Kaiserreich hatte sich von einem staatlich geregelten Berufsstand zu einem freien Beruf entwickelt. Aber der Rechtsanwalt des Jahres 1900 war ein Generalist. Eine Spezialisierung im modernen Sinn gab es praktisch nicht, auch nicht bei den singular zugelassenen Rechtsanwälten des Kammergerichts. Die zunehmende Diversifizierung des Rechts und die Professionalisierung der Gerichte erzwang im 20. Jahrhundert nahezu unvermeidbar die Spezialisierung der Anwaltschaft. Der Strafverteidiger, der Wirtschaftsanwalt, der Steuerrechtsexperte, der Familienrechtler, der Arbeitsrechtler, sie alle wurden Stück für Stück benötigt, um das Interesse des Mandanten an seinem Fall und das daraus entstandene Begehren des Mandanten ausreichend wahrnehmen zu können. So ist der Professionalisierung des 19. Jahrhunderts die Spezialisierung des 20. Jahrhunderts gefolgt. Diese Entwicklung setzte sich unbeeinflusst von den Krisen- und Kriegszeiträumen des 20. Jahrhunderts fort. Nicht einmal die Abschaffung der freien Advokatur im Jahre 1935 und die Auflösung der Anwaltsvereine (1933), die Vertreibung der jüdischen Rechtsanwälte (ab 1933) und die Diskriminierung der Rechtsanwältinnen (ab 1936) durch die Nazis haben letztlich diese Gesamtentwicklung gestoppt.

Heute steht dem professionellen, aber nicht selten noch immer sehr generalistisch arbeitenden Richter der spezialisierte Rechtsanwalt gegenüber, der hinter sich eine Gruppe von spezialisierten Kollegen und Mitarbeitern aufweist. Das Verhältnis von Richter und Anwalt hat sich daher gewandelt. Es ist nicht mehr ganz selten, dass der einzelne Richter klagt, er könne mit dem Anwalt in manchen Spezialbereichen nicht mehr auf gleicher Augenhöhe verhandeln.

VII. Fazit

Das Verhältnis von Richter und Rechtsanwalt hat einen ambivalenten Charakter. Historisch betrachtet haben beide voneinander gelernt und ihre Professionalisierung wechselseitig gefördert. Das gilt in jüngster Zeit in gleicher Weise für die berufliche Spezialisierung. Die großen Fortschritte in der Anwaltschaft, die sich unter anderem in einer immer stärker diversifizierten Fachanwaltschaft zeigen, bleiben nicht ohne Wirkung auf die staatliche Gerichtsbarkeit. So haben die Justizminister der Bundesländer in ihrer Herbstkonferenz 2017 beschlossen, die Oberlandesgerichte, die Landgerichte und die Amtsgerichte stärker und weitergehend einer Spezialisierung zuzuführen. Bereits mit Gesetz vom 28. April 2017 (BGBl. I 969) hatte der Gesetzgeber durch Schaffung neuer

Spezialkammern und Spezialsenate bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten erste wichtige Schritte in diese Richtung unternommen. Insgesamt bleibt festzustellen, dass eine moderne und funktionsfähige Justiz beide Seiten benötigt, eine gut ausgebildete, professionelle und spezialisierte Richterschaft und eine in gleicher Weise qualifizierte Anwaltschaft.



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting, Köln

Der Autor ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln und war Direktor des Instituts für Verfahrensrecht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.